

## Klausur GPA 065-StR I

Es handelt sich um eine Anklageklausur, die die bekannte, aber nicht unkomplizierte ACAB-Rechtsprechung mit komplexen Problemen aus dem Bereich Körperverletzung mit Todesfolge/Schlägerei.

Bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts wäre jeweils eine kurze Definition wünschenswert.

1. Bei der Beleidigung darf der Strafantrag nicht ungeprüft bleiben. Bei der Würdigung des Ausrufs sind dann die Erwägungen vergleichbar zu der BVerfG-Entscheidung zu „FCK CPS“ anzustellen. Die Argumentation ist entscheidend; beide Ergebnisse sind vertretbar. Sachbeschädigung, Widerstand, Haus- oder Landfriedensbruch sind abzulehnen.
2. Das Geschehen um die Kutte ist als räuberische Erpressung zu würdigen und hier die Ansicht von Lit. und Rspr. darzustellen.
3. Der Stich mit der Scherbe muss dann als (gefährliche) Körperverletzung mit Todesfolge geprüft werden. Dabei wäre zu erkennen, dass sich im Tod die durch die KV-Handlung geschaffene Gefahr realisiert bzw. der Tod infolge der Schwere des vom Vorsatz umfassten KV-Erfolgs eintritt. Bei der Prüfung von Notwehr wäre darzustellen, dass die Einschränkungen des Notwehrrechts aufgrund des vorherigen Verhaltens keine Hinnahme von Todesgefahr nach sich ziehen.

Bei der Prüfung der Beteiligung an einer Schlägerei muss problematisiert werden, ob der Tod zu diesem Zeitpunkt noch der Schlägerei zugerechnet werden kann. Nimmt man § 231 StGB an, muss dargestellt werden, dass die Rechtfertigung aufgrund der Ausgestaltung der Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt ohne Belang ist.

4. In der prozessualen Prüfung wäre zu sehen, dass KK Müller keine mit RMB versehene Einstellungsnachricht erhalten muss, weil das Klageerzwingungsverfahren unzulässig wäre. Der K erhält wegen des Geschehens im Stadion eine Einstellungsmittelung. Das Landgericht dürfte angesichts der Straferwartung eher nicht zuständig sein, der Strafrichter am Amtsgericht scheidet aber bereits wegen des Verbrechenscharakters der Tat aus. Die Beiordnung eines Verteidigers ist wegen des Verbrechenvorwurfs erforderlich. Ein Einziehungsantrag hinsichtlich der Kutte könnte angekündigt werden.

## **Inhaltliche Richtigkeit:**

Zunächst bitte ich um Beachtung meiner Randbemerkungen. Im Übrigen ist Folgendes auszuführen:

D. Verf. beginnt mit einer ausführlichen Prüfung des ersten Tatkomplexes. Der Schwerpunkt von § 185 StGB wird gesehen und vertretbar bejaht.

Danach wendet sich d. Verf. §§ 253, 255 StGB zu, wobei eine Vermögensverfügung zu oberflächlich angenommen wird; es wäre auszuführen, dass der K auf die Mitwirkung des Opfers angewiesen ist. Die Ausführungen zu möglichen Qualifikationen sind eher zu breit.

§ 231 StGB wird gesehen; allerdings wäre die Prüfung eines Vorsatzdeliktes wie § 212 StGB vorrangig. Bei der Frage, ob die Tötung der Schlägerei zugerechnet werden kann, könnte die Prüfung etwas ausführlicher sein. Ein zusätzlicher Satz zur möglichen Rechtfertigung wäre sinnvoll...

212 StGB wird mangels Tötungsvorsatz abgelehnt; die Hemmschwellentheorie wird zwar gesehen, aber eher unjuristisch dargelegt.

D. Verf. wendet sich dann §§ 223, 224 StGB zu; § 227 StGB wird nicht gesehen. Die Problematik der Einschränkungen des Notwehrrechts wegen des vorangegangenen Tuns wird zwar gesehen, aber nicht hinreichend erörtert.

Die prozessualen Probleme werden zutreffend erörtert.

Die gefertigte Anklage überzeugt in Form und Inhalt.

## **Aufbau, Form und Argumentation:**

Die Bearbeitung erfolgt gelungen und nachvollziehbar strukturiert, inhaltlich nachvollziehbar und zutreffend. An den Problemschwerpunkten könnte etwas tiefgründiger argumentiert werden.

Alles in allem eine Klausur, die durchschnittliche Anforderungen bereits deutlich übersteigt.

Ich halte eine Bewertung mit

12 Punkten (voll befriedigend)

für angemessen.

## A.G. fachten

### im Stadion

I. Indem Feodor Matapulovici (K)  
„ACIB“ nef könnte K sich  
wegen Bekleidung jew.  
§ 185 II StGB hinreichend  
tatverdächtig gemacht haben.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor,  
wenn nach vorläufiger Bewertung  
unter Berücksichtigung des ge-  
samten Altersinhalts eine  
Verteilung überwiegend  
wahrscheinlich ist.

1. In objektiver Hinsicht müsste  
K gegenüber anderen eine  
Missachtung eines anderen  
entgegeben haben. Fraglich ist,  
ob „ACIB“ ausgenommen von  
der Polizeiabteilung im Stadion  
am 13.7.16 eine solche  
Entgegabt darstellt.

ACIB ist eine gläserne Abkürzung  
für „all cops are bastards“, was  
~~sollte~~ alle Polizisten nicht  
bedroht werden.

Damit stellt sich an nächst die Frage, ob ein geeigneter Akteursatz einer Bekleidung vorliegt. Bekleidungsfähig  $\Rightarrow$  grundsätzlich jeder ~~noch~~ lebende Mensch. Personenmehrheit  
Mehrere Personen können auch als Personenmehrheit unter einer Kollektivbezeichnung bekleidet werden.

Dabei ist erforderlich dass die gewählten Personen hinreichend durch die Kollektivbezeichnung konkretisiert werden. Nicht hinreichend konkret sind dabei alle Polizisten, jedoch hinreichend konkret  $\Rightarrow$  sind alle bei einem bestimmten Einsatz beteiligten Polizisten.

Damit ist zu ermitteln auf welche Polizisten sich der Begriff "ACTB" beziegt. Nach dem Wortlaut des Begriffes sind „alle“ Polizisten angesprochen, was generell eine hinreichend Konkretisierung spricht. Jedoch ergibt sich auf Basis der Situation, da in der der Begriff auf eine Konfrontation der Polizei erfolgte, den Innenraum zu verlassen, und in die Richtung des Polizeiriegels

Prüfung fair hin?

gefügt wurde, dass entgegen  
des wölklichen Inhalts, insbesondere  
die Polizisten vor Ort gewarnt  
waren. Damit liegt eine Konkret  
abgegrenzte und damit **Bedeckungs-**  
**fähige Personenmehrheit** vor.

Fraglich ist, ob es sich bei  
„Bestand“ um eine Herabwürdigung  
handelt, da Bestand ein nichteheliches  
Kind meint, dass jedoch einem  
ehelichen nichts nachsteht. Jedoch  
wird „Bestand“ als herabwürdigende  
Bezeichnung für nichteheliche Kinder  
verwendet, woraus sich die  
objektive Herabwürdigung ergibt.

Damit ist der objektive Tatbestand  
erfüllt.

2. auch in subjektiver Hinsicht hat  
~~Bestand~~ **Hinweisende K mit Roßatz**  
insbesondere auf die Herabwürdigung gehandelt, da  
es ihm davon gelagen war, die  
Polizisten vor Ort aufgrund dieses  
Verhaltens herabzurütteln.

3. Dieses Geschehen lässt sich aufgrund der ~~zweiten~~ Erblassung des Beschuldigten und der Zeugnissage des UK Möller nachweisen.

Zuv. ließ sich der K ~~ausdrücklich~~ erinnern, dass er ~~wusste~~ mit „ACD“ „acht Cola acht Drei“ ~~wusste~~, jedoch drohte das Gericht diese Erblassung als Schuhbeleidigung als widerlegt anzusehen. ~~Der K~~ ~~wusste~~ den näheren Kontext dieser Aussage und die Motivation nicht erläutern. Insbesondere war auch unterstrichen kein Szenario erklärlich und welche Personen für die, die Gefahr bestimmt gegen sich könnten. Zudem war die Aussage laut der Aussage des UK Möller an den Polizeirichtung Polizei getötigt worden und ergab auf eine Täterschaft der Polizei.

Damit ist der Tatbestand auch nachgewiesen.

4. U handelte auch rechtswidrig und schulhaft.

5. Jew. § 194 I StGB müsste ein Strafantrag vorliegen, da es sich um ein absolutes Verbrechen handelt. U ist Mörder als Teil der beteiligten Polizisten und demnach von K gewehter und verletzter, hat Strafanzeige in Bl. 4 d. A. gestellt.

6. U hat sich wegen Bekämpfung jen. § 185 II StGB hinreichend tatverdächtig gemacht.

II Ein Tatversuch wegen Hausfriedensbruch jen. § 127 I StGB, indem U den Innenraum des Stadions betrat, scheitert jedenfalls an einem erforderlichen Strafantrag jen. § 123 II StGB. Der Stadionbetreiber wäre wölfte möglicherweise der Verlehrte. Dieser hat jedoch keinen Antrag jen. § 158 II gestellt.

7  
} 113

## Am Bahnsteig

III Indem K dem Geschilderten  
Maus die Kette abnahm, könnte  
K sich zu einer rückerdrückender Entlassung  
gen. §§ 253 I, 255, ~~269~~ 269 I StGB  
hinsichtlich fahrdrohend gemacht  
haben.

1. Dies setzt fahrdrohend auf ob, d.h.  
Seite jewalt jen eine Person oder  
Drohung mit ~~einem~~ einer gewöhnlichen  
gefahr für Leib oder Leben ~~wurde~~  
vorw.

Indem K sagte, dass er Maus die  
„Fresse poliere“, wenn er ihm nicht  
die Kette herausgabe, drohte K mit  
einer gewöhnlichen Gefahr für den  
Leib von Maus. Dies ist aufgrund  
der gleichhaften Entlassung von K  
sowie der Aussage von Glab  
nachweisbar.

2. Zudem musste durch eine  
Handlung von Maus erfolgt sein, die  
zu einem Vermögensverlust von  
Maus führte.

Hier übergab der Kais den K  
daraufhin, um die F Gefahr abzu-  
verhindern denn K die Witte,  
was zu seinem Verzagensmacht  
führte.

Begründung

Teilweise wird für eine Expressum  
im Abzug zum Raub eine  
Verzagensverfügung gefordert. Ob  
diese befürchtet ist, kann  
dahinstehen, da in dem Leben  
der zuvor verstaute Witte von  
Kais jedenfalls eine solche  
freiwillige Übergabe, die eine Verzag-  
enverfügung begründet, zu sehen ist.

Zudem ist auch ein Verzagesschaden  
bei Kais & bzw. nun gestor-  
ben eingetreten und damit das  
möglich Expressum vollendet, indem  
K die Witte bei sich verstaute.

3. Subjektiv handelte K wissentlich und  
hatt auch rechtswidrige Bereichsgeschäfts-  
tat er die Witte als Souvenir  
mitnehmen wollte und sich auch  
wieder vorstellte einen Anspruch auf

die Waffe zu haben.

4. Fraglich ist, ob K auch den objektiven Tatbestand gen.

§ 250 II Nr. 2 VwZ § 75 B strafbar  
haben könnte.

Fürstigend

Dies kommt in Betracht, weil K  
im Anschluss auf ~~den~~ Mors mit  
einer Glasscherbe einstach.

Fraglich ist jedoch, ob dies noch  
„bei der Tat“ geschieht. Dabei  
ist es grundsätzlich möglich, dass  
das gefühlte Werkzeug erst nach  
Vorlehung zur Beurteilung ein-  
gelegt wird. Aufgrund des hohen  
Anspruches ist jedoch erschwerend  
zu finden, dass das Werkzeug zur  
Zeitung eingesetzt wurde.

Vorleser gab K zum Gedanken,  
dass ~~der~~ Mors die Waffe wiederheben  
könne, wenn er von K abtrete.  
K ging es in dem Moment allein  
darum aus der Sichtung zu  
kommen, ob er als lebensbedrohlich  
angesehen.

Daher wurde die Schere nicht zur Stichwunde verwendet, da U die Tat bei Wundung nicht weiter verfolgte.

Die ergibt sich aus der glaubhaften Einschätzung von U.

Mithin hat U nicht bei der Tat die Schere verwendet und § 280 II erl. 1 StGB ist nicht anstehend.

5. U könnte ~~§ 280 I erl. St S~~  
§ 280 I Nr. 1 a) Vor. 2 StGB verwirkt haben. Dazu müsste ~~er~~ ~~bis~~ ~~der~~ ein gefährliches Werkzeug bei sich geführt haben.

Das Bei-Sich-Führen begann jedoch mit der Glasscherbe begann jedoch erst mit dem Ergebnis. In dem Moment verfolgte U jedoch nicht mehr das Erreichen der Kaffe und damit nicht mehr die rückende Espresso. Aus dem Komplexionsprinzip nach dem objektiver und subjektiver Tatbestand grundsätzlich zeitgleich vorgenommen ergibt sich, dass dieses Bei-Sich-Führen nicht mehr bei der Tat geschah. Zwar ist ein Bei-Sich-Führen auch im Beendigs.

Stichium ausreichend, jedoch ~~ist~~  
die legt dies nicht vor, wenn  
die Beendigung nicht mehr erfolgt  
würde wie hier von K.

Damit hat K nicht § 251 i. d. a)  
StGB verurteilt.

6. Auch scheidet ~~je~~ eine Strafbarkeit  
des K gem. § 251 StGB aus.  
Auch § 251 StGB fordert  
aufgrund der so hohen Strafan-  
drohung in einer Anklage, dass  
jedenfalls noch  
Beleidigungsabsicht bei der  
Handlung bestand, die zum  
Tod führte. Hier bestand  
eine solche Absicht jedoch  
nicht beim Stechen mit der  
Scherbe nicht mehr, da K  
sich lediglich aus der Situation  
befreien wollte. Die ergibt  
sich aus der gelernten  
Begründung des K, die sowohl  
die Lösung von Sankt reicht, von  
dieser Lösung gesucht wird.

7. U wurde rechtswidrig gehandelt haben.

Insbesondere ist es kraftförmlich einem Feindkämpfer zu drohen mit Gewalt für den Leib und sein Eigentum ohne Ansprüche abzuwenden. Damit folgt die Rechtswidrigkeit grundsätzlich aus Mittel und Zweck der Mängelung.

Hoch ist keine Rechtfertigung insbesondere gen. ~~§~~ § 34 I StGB durch Abstand ersichtlich.

Wur wird beklagt u Scheiß FCK - wir finden auch unter Dekret zur Abfass StGB und damit einer Mängel ob. Ob die Voraussetzungen tatsächlich wahren, kann jedoch offen beibehalten, da jedenfalls nachdem die Worte verstaat werden, der Mängel ~~etwa~~ ein Mängel nicht mehr gewahrt gewesen wäre.

Der Mängel würde nicht mehr anlaufen.

Dient der keine Abtadslage  
vor.

hs denselben ~~er~~ Srol schreibt  
eine ~~te~~ abtachrige gen. §32 I  
StGB aus, deren Grenzfr-  
hest noch enger auszulegen  
ist.

Zudem fehlt es am euren Recht-  
fertigkeitskriterium, da er nicht die  
herabsetzung primär unterblieben wollte,  
sondern ihm es vorgeblich darauf  
an kam die Schiefe als Souvenir  
mit zu nehmen.

8. U handelte auch Schutzhaft.

9. U ist Strafumwegenstelle mit §249 II  
StGB nicht zu brüderlichkeit, da  
es nur eine feingetragene Tasche  
mit 20€ vorliegt, jedoch für  
§249 II StGB die Schutzhaftlichkeit  
entscheidend ist, da hier kein  
mehr Schaden fällt rechtfertigt.

10. U hat sich gen. §125 I, 255, 249 I  
StGB nicht tadelnlich gemacht.

IV lucdem K mit Max und seinem  
Fans sich Schläg, könnte  
K sich von Beteiligung an  
einer Schlägerei am 12.3.1 I  
SFGD wiedurch tatverdächtig gemacht  
haben.

1. Schlägerei ist der Staat zufolge  
mindestens über drei Personen mit  
zusammenhängenden Körperverletzungen. Hier  
schlagen K und Max sowie  
jeweils Versöhniung von weiteren  
Teilnehmern und damit mehr als  
drei Personen aufeinander ein  
und führen sich gegenseitig körperliche  
Angriffe aus. Max handelt hier  
pathologische Zustände zu, da Schläge  
und Tötung wahllos auch ~~als~~ auch  
die Gesichter tragen. ~~Herr~~ René  
legt eine Schlägerei vor

2 K war auch die Schläge mit  
Max an der Schlägerei beteiligt.

3. Dies gestattet K ~~beteiligt~~ sehr  
auch verhältnis.

4. Beide müste für Tod oder

eine schwere Körperverletzung durch die Schlägerei, nicht unerhebliche von K, hervorgerufen worden sein. Da dies eine objektive Tatsache der Straftatheit ist, muss sich der Vorwurf von K nicht beweisen beziehen.

Wichtig! Pünktlich!  
Fraglich ist, ob hier der Tod von M aus durch die Schlägerei hervorgerufen wurde. Ob dieser im Notwehr geschah ist dabei unerheblich.

Dies ist fraglich, weil der Tod durch einen Stich geschah nachdem sich die Schlägerei aufgehoben hatte und K und M wieder aufeinandertrafen.

Grundsätzlich erfasst von § 221 I StGB ist der Tod wenn dies im Rahmen einer Flucht geschah, die auf eine Schlägerei folgt und damit der Tod der Schlägerei objektiv zuzurechnen ist.  
~~ausgenommen~~

Hier war geschah die Flucht jedoch nicht im Rahmen der Flucht,

VW

abstrakt

sondern in Folge eines ersten  
Zusammentreffens zweier Deltiffr  
an der Schlägerei. Hier bestand  
noch einer ~~so~~ kurzen Zeitlichen Zäsur  
in der alle voneinander gelassen  
hatten ein erster Angriff in einer  
1. gg. 1 - Situation. ~~Hier~~ Die  
gefährlichkeit die von einer Schlägerei  
ausgeht wirkt sich nicht mehr  
aus. Rechtsgutsonderheit ist  
damit eine Zusage ablehnen.

Noch die weiteren Verletzungen von  
U die Mitgliedschaft ~~ist~~ eine  
Verletzung im Sinne von § 227 StGB  
dargestellt geschworen in dabs pro  
re ist bei diesem Zusammentreffen  
von U und M.

Schwere Verletzungen anderer  
Deltiffr an der Schlägerei sind  
nicht einschließlich.

S. Damit ist § 231 I StGB  
nicht erfüllt.

V K könnte sich wyr Zuschlags  
fur PIZ I SfJD hinsichtlich  
Tatverdachtzusage zuerst haben,  
inden er auf Maes stach.

Das ist durch den Stich mit  
der Glasscherbe von K gestorben.

K müste jedoch den Tod durch  
den Stich und das billige  
in Kauf genommen haben.

Dabei ist zu berücksichtigen im  
Rahmen der Beweiswürdigigkeit, dass  
Typusweise nicht ohne weiteres  
Angenommen werden kann, dass ein  
Mensch einen anderen töten  
möchte.

Nach Ms glaubhafter Einschätzung war  
es ihm egal was er Maes an-  
tat, er hätte jedoch nicht gedacht,  
dass Maes sterben könnte durch  
die ~~Stich~~. Schrift.

K erwartete es also nicht, dass  
Maes durch einen Schnitt im  
Bein sterben würde. Da aber  
Subjektiv aus der Sicht von K

damit nicht im Rahmen der möglichkeiten der Tugur seines Handelns war, hat sie die U nicht den Tod nicht bewußt in Kauf genommen.

Eine Straftatheit jen. § 242 I StGB schreibt aus.

227 |   
 VI U hätte sich jedoch durch dasselbe Verhalten wegen gefährlicher Körperverletzung jen. § 223 I, 224 I er. 2, 5 StGB ~~et~~ unrechtmäßig tatverdächtig gemacht haben.

1. Tatbeständlich ist das Schießen mit dem Pfeil eine Tugur, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden von Mens nicht nur ungebührlich beeinträchtigte und damit eine körperliche Misshandlung. Auch wurde durch den Schritt ein pathologischer Zustand hervorgerufen, sodass die Gesundheitsschädigung wahrh.
2. U beabsichtigte auch durchge reizungen,

weil er erreichen wollte, dass  
Klaus von ihm ablässt.

3. Kehr stellt die Schrebe einen  
Tatbestand dar, der der nach seiner  
Kenntnis fit der Vernichtung  
geeignet war erhebliche  
Wohlbagen herzurufen. Damit  
hat U. auch § 224 I Nr. 2  
Nr. 2 StGB erfüllt.

4. Zuver stellte der Schnitt obgleich  
eine lebensgefährdende Tatenmängel  
vor, dass Klaus sogar durch  
diese, sodass obgleich § 224 I  
Nr. 5 StGB erfüllt ist. Jedoch  
war sich U nicht der Lebens-  
gefährlichkeit bewusst.

*fragt*

U ging nach seiner gte Erfahrung  
daraus, dass ein solcher Schnitt  
nicht zu zum Tod führen kann.  
Hinsichts derser, dass er  
lebhaft in das Denk schaute,  
und damit eine gewisse Schnitt  
ist diese Erfahrung auch nach-  
vollziehbar und überzeugend.

Damit hat U den Tatbestand von  
§ 224 I Nr. 5 StGB nicht erfüllt.

5. Jedoch könnte die Kapverdehyp gen. §32 I StGB erachtet werden, wenn eine Notwehrlegewohl-handlung vorliegt.

Es müsste ein gerechtfertigter Angriff auf U stattgefunden haben.

Dies könnte das Würgen von Hess sein, wodurch er das Leben von U angreift.

Dies stellt grundsätzlich einen rechtswidrigen Angriff dar, der das gen. §212 I StGB straffer ist, im Strafgesetzl.

Dieser Angriff geschieht auch weiterhin U Str-Schritt und damit aus der Angriffsgemäßigkeit.

w  
auf Mündlich

{Zudem müsste der Angriff auch rechtswidrig erfolgt sein. Jedoch kommt in Betracht, dass sich Hess seine Nutte wiederlegen wollte. Die Verteilung überlässt nur einen rechtswidrigen Angriff für wirk (S.o.).}

Jedoch wäre eine Töry von  
U jedenfalls nicht erforderlich  
gewesen, um die Ute zu rütteln  
zu können. U hat die Herausgabe  
angeboten. Damit war das  
Geschenk nicht von der Utreue  
der gedeckt.

Ein rechtswidriger <sup>gesetziger</sup> ~~Hinweis~~ auf U  
lag vor.

Dies stehen müste von  
der Hölle eine Entschuldigung  
für. Dies ist der Fall, wenn  
sie geeignet, erforderlich und  
ge nicht angeboten war.

U wollte so schwer zu überwinden.  
Auch war kein anderes ~~Mittel~~  
als anderes gleich geeignetes  
Mittel erträglich.

Früher war, ob de Hinweis nicht  
geboten war, weil U zuvor durch  
die Rüttelung der Ute den  
Hinweis provoziert hatte.

richtig) - ab  
wir knapp

w

Für den ungeeigneten Provozieren muss U jedoch nicht mit dem Leben bezahlen (Art 1 i. J.), sondern ist lediglich vorzeitig auf Schutz-  
~~oder~~ zu verenden oder Schutzwehr zu verwenden. Derartige Verleidungs-  
möglichkeit waren jedoch für ihn nicht ersichtlich. Damit war auch die Todeswehr gestoppt.

Da U auch von einem Rechtsfertig-  
steller getragen war, war U  
gerecht freigegeben.

U hat sich nicht gen.  
§§ 223 I, 224 I al. 2, 5 StGB  
strafbar gemacht.

### Kontroversen

Zwischen dem Gedanken an  
Stadion (plus StGB) und dem  
Gedanken auf den Betriebs-  
bereich aufgrund der zeitlichen,  
örtlichen und situativen Zäsur  
Festmehrheit gen. § 53 I StGB.

## B-Gerichten

1. Die aktive Bestrafbarkeit richtet sich nach dem Tatort und liegt in Rechtsgut-Schädigung gem. § 81 StPO.

Sachlich ist mit §§ 253, 255 StGB  
ein Verbrechen ~~an~~ im Raum.  
Damit kann es aufgrund der  
fehlenden ~~an~~ Strafen und höheren  
Sachverhalt Qualifikation keine  
Strafe von mehr als 4 Jahren zu  
erwarten.

)

Damit ist das Strafgericht  
am Aufgebracht gem. § 24 Nr. 1, 2, 25  
StPO zuständig.

Damit ist das Strafgericht am  
Aufgebracht Sachverhalt zuständig.

2. Fylich ist, ob UN-Mutter auf den  
Rechtsweg gem. § 394 Nr. 2 StPO  
zu verweisen ist.

Jedoch ist die Bekämpfung öffentlich  
und gegen Beurteilung im Zement  
getroffen werden, sodass die letztere

über den kuletten Ull Müller hinaus  
betreffen dt. Damit ist die  
verfolgung ein grundiges Interesse  
der Eigentümlichkeit.

Ull Müller ist nicht auf dem  
Privatweg zu verordnen.

3. Jedoch könnte das Geschehen  
im Stocken, die Bekleidung,  
jew. § 154 I Nr. 1 StGB  
ermitteln sein. Dies wäre  
dann möglich, wenn die  
zu erwartende Strafe neben einer  
der Strafe für eine andere Tat nicht  
bedeutlich zu gerichtet fällt.  
Hier steht neben § 185 StGB  
der Name im Mandat mit erhöhte  
Strafe hat, § 253, 255 E StGB  
wodurch ein Verbrechen. Zudem  
ist in der Strafzusammensetzung zu § 253 I, 255 I  
StGB, dass Verschulden der geschickte  
Menschen durch die Tat gestanden ist.  
Damit ist die Zusammensetzung auch  
ohne Verstößen nicht im  
unterlagen Bereich liegen.

Die Bekleidung würde dabei bei einer  
gesamtstrafe kann ~~ist~~ im Falle  
fallen.

über den kürzesten Ull Müller hinaus  
betreffen dt. Damit ist die  
verfolgen ein gutes Interesse  
der Öffentlichkeit.

Ull Müller ist nicht auf der  
Privatklagegasse zu verordnen.

3. Jedes Körnchen des Geschehen  
im Stachan, die Bekleidung,  
jew. § 154 I er.-I StrafO  
anzuwenden sein. Dies wäre  
dann möglich, wenn die  
zu erwartende Strafe neben einer  
der Strafe für eine andere Tat nicht  
berechtigt zu gerichtet fällt.  
Hier steht neben § 185 StrafD  
der Name im Mordtun erlöste  
Strafe hat, §§ 253, 255 E StrafD  
und damit ein Verbrechen. Zudem  
ist in der Strafanzessy zu § 253 I, 255 I  
StrafD, dass Körnchen der Geschädigte  
Nur durch die Tat gestorben ist.  
Damit ist die ~~zusammen~~ <sup>die</sup> ~~zusammen~~ auch  
ohne Verstößen nicht im  
untersten Dreieck liegen.

Die Bekleidung würde dabei bei einer  
gesamtstrafe kann ~~ist~~ im Gericht  
fallen.

Dieser soll vor der ~~Verfolgung~~  
der Delikts ~~abgesehen~~ werden.

4) Fähig ist, ob die Untersuchungs-  
haft gen. § 112 StPO in  
Betracht kommt. Jedoch  
sind hier keine Inhaltspunkte erreichlich  
dass sich U einem Strafverfahren  
nicht stellen würde. Nach  
dem Strafmaß rechtfertigt diese  
Berechtigung nicht. Zudem <sup>ist</sup> tritt sich  
U <sup>an</sup> einer Deliktsverfolgung eindeutig.  
Damit liegt die Voraussetzung gen.  
§ 112 StPO nicht vor.

5. Da ein Verbrechen angelegt  
wird und U keiner Wahlverkäufer  
ist und vor einem Schülingsteht  
das Hauptverfahren eröffnet werden  
soll ist gen. § 140 I Nr. 1, 2  
StPO U ein Pflichtverteidiger zu  
bestellen.

6. Als Tatmittel <sup>soll</sup> gen. § 74 I StGB  
die Glasscherbe einzuziehen und  
als ist die Waffe einzuziehen gen.  
§ 73 I StGB.

VfG.

- Einstellungsnachricht*
1. ~~Die~~ Von der Verfolgung der Bekleidung wird gen. § 154 I StPO absehen.
  2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
  3. Einstellungsnachricht an UH ~~Herr~~ Müller - einfach ohne Detektiv
  4. Wirkeschrift und Urteile in Rechtschrift so ~~ausgeföhrt~~ und strukturiert aufgenommen
  5. Um d. s den Lehrer Saarland, Vors. des Schöffengerichts, dass d. mehr Bezugnahme auf den Antrag in der Wirkeschrift ~~nehmen~~ mit dem Antrag übereinstimmt
- ~~der Detektiv~~  
~~dem Detektiv~~ einen Pflichtverträge zu bestellen.
- z.B. 16 Unterschrift

- ~~Hoyer~~  
1. Ulrich Hölter Bl. 4 J.A.  
2. P.U. Meyer Dr. Schol.  
3. Jürgen Glaub Bl. 7 J.A.

Gs wird beantragt dass Hauptstrafgericht  
vor dem Landgericht Saarburg +  
Schöffengericht - zu eröffnen und  
Termin zur Hauptverhandlung  
auszusetzen.

Unbedrft

Staatsanwaltschaft

8.8.16

Saarbrücken

Az. ... Js..

In das Amtsgericht  
Saarbrücken - Strafgericht -

Meldung

Der

Fedor Matapetksi, Berndstr. 267,  
66424 Homburg,

~~wurde~~ und bestellt

am 13.7.16

in Saarbrücken

durch eine selbstständige Tat

einen anderen Menschen durch  
Gewalt unter Gewalt von Protagon  
mit gewisser Fehl für Leib ~~und Leben~~  
zu einer Handlung gezwungen und  
daraufhin dem Verlust des geschiedenen  
gerütteten einer Machtigkeit zu haben,

um sich zu bereichern.

indem er

Unter V)

auf dem geschädigten Menschen sagte,  
er werde ihm „die Fesse polieren“  
und „sehr bisschen Jelova zu entziehen  
planen aus ihm herauszugehn, wenn  
er (.) nicht sofort die Kette“ an den  
des geschädigten, Beschuldigten gab gibt. Jebe, der  
geschädigte die Kette dem Beschuldigten  
gab und dieser sie als Souvenir  
einstechte, ~~und~~ für sich behalten  
wollte. ~~und sie~~

Verbrecher Strafer gem.

§§ 253 I, 255, 269 I StGB.

Die Kette ~~wollte~~ und die Schuhe  
~~wollte~~ unterliegt der Einziehung gem.

§§ 73 I, 74 I StGB.

Desennmittel:

I Entzug des Beschuldigten

II gegen